



MUSEUMSVEREIN
wArtehalle
WELCHENHAUSEN e. V.

Vereinsatzung



Wappen von Welchenhausen

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumverein wArtehalle Welchenhausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lützkampen / Kreis Bitburg-Prüm und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Kunst und Vertiefung des Kunstinteresses innerhalb der Bevölkerung,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Erweiterung des regionalen Geschichtsverständnisses des Islek, und zwar durch ideelle und materielle Förderung des „Museums in der Wartehalle“ Welchenhausen-Lützkampen sowie des „KultOUR-Tal Isleker Art“.

Der Verein sieht es als seine besondere Aufgabe an,

- das Bestehen des „Museums in der Wartehalle“ zu wahren und zu sichern,
- die sachgerechte und würdige Unterbringung von Ausstellungen
- sowie die Durchführung eines niveaureichen Ausstellungsprogramms zu unterstützen,
- zum sinnvollen Aufbau einer Sammlung als dauerhaft festem Bestand des Museums beizutragen,
- mögliche Erweiterungen des Museumsprogramms und den Vereinszielen entsprechende weitere Kunstpräsentationen im Ort zu planen, zu fördern bzw. zu leiten oder mit zu organisieren.

Der Verein fühlt sich der Kunst und Kultur verpflichtet. Aus diesem Grunde strebt der Verein die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern im Islek / Ösling an und tritt dazu in Kontakt und Austausch mit den dortigen Institutionen und Vereinen, die in ähnlicher Weise den Zwecken und Zielen des Vereins dienlich sind.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten lediglich den Ausgleich von Vereinskosten, die ihnen entstanden sind. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen (Körperschaften) sein.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich bestätigt. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in solchen Fällen dann endgültig.
- (3) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (a) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Anerkennung und nicht mit Rechten und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder erhalten alle Informationen für Vereinsmitglieder.
 - (b) Sollte ein Ehrenmitglied erheblich gegen Vereinsinteressen verstoßen, kann ihm die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Der Beschluss ist der Person schriftlich mitzuteilen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jugendliche sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Jahresende oder durch Ausschluss.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - (a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - (b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - (c) Nichtzahlung der satzungsmäßigen Beitragszahlung, d.h. wenn ein Mitglied über ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand geblieben ist und nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Ausschließung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden

entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung der bis dahin fälligen Beiträge. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie aus bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Der künstlerische Beirat

Der Vorstand kann nach Bedarf einen künstlerischen Beirat einberufen. Dieser dient zur Beratung, insbesondere zur fachlichen Beratung, zur Planung und Festlegung des Ausstellungsprogramms des Museums sowie der weiteren Kunstprogramme und Kunstprojekte sowie Aktionen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet über Personenanzahl des Beirates. Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Beirates.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Festsetzungen der Mitgliederbeiträge nach Art und Höhe und Fälligkeit,
 - (c) Entlastung des Vorstands,
 - (d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Zeitpunktes.
- (3) Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und wählt den Vorstand.
- (4) Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (8) Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.
Sie erfolgt nur, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen

§ 10. Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
(2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

§ 11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
(2) Ebenso kann durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit satzungsändernder Mehrheit beschließen kann.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsmögen zweckgebunden an die Gemeinde Lützkampen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Welchenhausen, den 27. Juni 2003

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. 6. 2021